



Gefährliche Körperverletzung (§ 224)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 § 223 – beide Merkmale des Grundtatbestandes (Misshandlung, Gesundheitsschädigung) prüfen!

1.2 Qualifikationen (§ 224)

- Nr. 1: Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen

Gift = jeder Stoff, der auf chemische oder chem.-physikalische Weise wirkt und nach Art und Menge seines Einsatzes im konkreten Fall geeignet ist, ernsthafte gesundheitliche Schäden zu verursachen oder die Gesundheit zu zerstören (Bsp.: Dioxin, Blausäure – aber auch harmlose Dinge wie Speisesalz, wenn einem Säugling in großer Menge zugeführt – es kommt eben auf die konkrete Verwendungsart an!).

Gesundheitsschädlicher Stoff = auf mechanische oder thermische Weise wirkender Stoff, der unter den konkreten Bedingungen zu einer ernsthaften Gesundheitsschädigung führen kann (Bsp.: heißes Wasser, zerstoßenes Glas, Viren).

Beibringen = Einführen oder Auftragen auf Körper, so dass der Stoff seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann.

- Nr. 2: mittels Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs

Waffe = Gebrauchsbarer Gegenstand, der seiner Natur nach dazu bestimmt ist, auf mechan. oder chem. Weise einem Menschen körperliche Verletzungen beizubringen (Bsp.: Alle Waffen im techn. Sinn: Schusswaffen, Angriffsmesser, geladene Gaspistole).

Gefährliches Werkzeug = Jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit **und** der Art seiner Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen (Bsp.: Küchenmesser, Baseballschläger, scharfer Spaten; aber auch Alltagsgegenstände bei konkreter Benutzung: Tritte mit schwerem Stiefel gegen Kopf (+) – mit dem selben Stiefel auf den Fuß getreten (-) Zum beschuhten Fuß: BGH NSTZ 2017, 164: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/16/2-253-16.php>. NICHT: Körperteile des Angreifers! Nach BGH auch NICHT: unbewegliche Gegenstände wie Hauswand, Zaun).

- Nr. 3: hinterlistiger Überfall

Überfall = Angriff, dessen sich das Opfer nicht versieht und auf den es sich nicht vorbereiten kann.

Hinterlistig = wenn Täter planmäßig unter Verdeckung seiner wahren Absicht mit List vorgeht um dadurch dem Opfer die Abwehr zu erschweren.

- Nr. 4: mit anderem Beteiligten gemeinschaftlich

= wenn mindestens zwei Personen am Tatort einverständlich zusammenwirken (nicht beide müssen schlagen, auch aktive physische Unterstützung z.B. durch Festhalten reicht. Nicht aber rein psychische Unterstützung).

- Nr. 5: das Leben gefährdende Behandlung

= wenn Behandlung objektiv dazu geeignet ist, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen (BGH: keine konkrete Gefahr nötig – es reicht, wenn die Behandlung nach Umständen des Einzelfalls generell zur Lebensgefahr geeignet ist).

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (a) auf den Grundtatbestand und (b) die qualifizierenden Merkmale.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Lesetipps:

- *Jahn*: Gefährliche Körperverletzung (Besprechung v. BGH v. 25.10.11), JuS 2012, Heft 4, S. 367.

- Übungsfall: <http://famos.jura.uni-wuerzburg.de/2006/06/kochsalz-fall/#more-246>

- BGH 24.6.2015 (Gürtel kein gefährliches Werkzeug): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/15/2-30-15.php?referer=db>